

Lenkungsplanung Eidgenössisches Jagdbanngebiet Mythen: Regeln und Präzisierungen zur VEJ

Ausgangslage / Randbedingungen

- Auftrag Bundesamt für Umwelt (BAFU): Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vollziehen, Schutzziele durchsetzen;
- Ziel Kanton SZ: «Entflechtung» und «Lenkung» der Besucher und Nutzerströme, damit die Schutzziele des EJB Mythen gewährleistet sind;
- Bei einem Eidgenössischen Jagdbanngebiet braucht es die Zustimmung des BAFU (unter Umständen sogar jene des Bundesrats).

VEJ: Artenschutz gemäss Art. 5

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Jagd ist verboten.
- b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- b^{bis}. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.
- c. Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
- e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Art. 19 Abs. 3 Buchstabe a und Art. 28 Abs. 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014.
- f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
- g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
- h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
- i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benutzung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.

² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

³ Besondere Bestimmungen nach Art. 2 Abs. 2 sowie Massnahmen nach den Art. 8 bis 10 und 12 bleiben vorbehalten.

Regeln

- Die aufgeführten Regeln basieren auf den Sitzungen vom August 2019, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen vom September 2019.
- Die folgenden Regeln konkretisieren die in Art. 5 Abs. 1 in allgemeiner Form aufgeführten Bestimmungen (lit. b, lit. f, lit. g, lit. h).
- Bezüglich der Rückmeldungen im Rahmen der Stellungnahmen ist nur etwas angegeben, falls es mehrere abweichende Meinungen gab.
- Die Regeln wurden am 23. März 2022 mit den beiden SAC-Sektionen sowie am 17. August 2022 mit dem Schweizerischen Hängegleiterverband besprochen und teilweise leicht angepasst. Zudem wurden zum Teil Erläuterungen hinzugefügt, um die Regeln mit Beispielen zu ergänzen oder detaillierter zu beschreiben.

Allgemeine Regeln (ganzjährig wirksam)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
A1	Neue Routen werden vorgängig mit der zuständigen Behörde abgesprochen.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Erläuterung: Bei Kletterrouten geht es um die Erschliessung neuer Sektoren.</i>	
A2	Keine Nachtfahrten (mit und ohne künstliche Lichtquellen).	Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Es handelt sich um eine Fahrt, wenn ein Hilfsmittel zur Fortbewegung verwendet wird, wie bspw. Bike mit / ohne Hilfsmotor, Ski, Snowboard oder Schlitten. Zustiege zu Fuss zu Routen oder z.B. Wanderungen auf den Grosse Mythen für das Erleben von Sonnenaufgängen sind hier nicht gemeint.</i>	
A3	Im ganzen Jagdbanngebiet keine Abfahrten mit Fahrzeugen (z.B. Bike) abseits bestehender Wege und Strassen.	Art. 5 Abs. 1 lit. h
A4	Im ganzen Jagdbanngebiet keine Motorfahrzeuge ausser für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Organe der Wildhut.	Art. 5 Abs. 1 lit. h
	<i>Erläuterung: Ausgenommen davon ist das Befahren von bestehenden Strassen jeglicher Art, welche sich in einer Bauzone gemäss Zonenplanung der betroffenen Gemeinde befindet.</i>	
A5	Der Klettergarten Holzegg kann ganzjährig benutzt werden. Im Winter und während der Brut- und Setzzeit ist der offizielle Zugangsweg zu benutzen.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g

A6	Auf die Begehung der Route 667 (Griggeli von E) wird während der Gamsbrunft (November) sowie der Setzzeit der Gämsen und der Balzzeit des Birkhuhns (1. Mai bis 30. Juni) verzichtet.	Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Bemerkung: Die Regel wird in der Begleitgruppe nach einem Jahr überprüft.</i>	

Regeln Winter (1. Dezember bis 31. März)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
W1	Der Winter umfasst grundsätzlich die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März. Bei Schneehöhen von über 50 cm wird auch im November und April auf Freizeitaktivitäten verzichtet (ausgenommen W3).	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Bemerkung: Im Grundsatz einverstanden, Umsetzung testen</i>	
W2	In schneearmen Wintern können Wanderwege und Routen, die schneefrei sind, begangen und befahren werden. Die Zustiege müssen zwingend über die offiziellen Routen verlaufen. Voraussetzung ist, dass das Gebiet grossflächig und nicht nur an steilen, süd- bis südwestexponierten Lagen schneefrei ist und der Zustieg ohne Einsatz von Hilfsmitteln (wie z. B. Skier oder Schneeschuhe) möglich ist. Im Zweifelsfall gibt die zuständige Behörde/der Wildhüter Auskunft.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
	<i>Bemerkung: Im Grundsatz einverstanden, Umsetzung testen</i>	
W3	In den in der Karte bezeichneten Korridoren sind Freizeitaktivitäten auch bei Schnee erlaubt. Bei Skitouren gelten die von der zuständigen Behörde freigegebenen Routen.	Art. 5 Abs. 1 lit. g

Regeln Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli)

Nr	Regeln	Rechtliche Grundlage VEJ
BS1	Die Brut- und Setzzeit umfasst grundsätzlich die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli.	
BS2	Die Zustiege zu den Kletterrouten verlaufen über die offiziellen Routen gemäss der SAC-Führer. Die Zustiege werden wo nötig und sinnvoll klarer bezeichnet und markiert.	Art. 5 Abs. 1 lit. b und g
BS3	Bei gravierenden Störungen von Wildtieren (z. B. Gämsen mit Kitze) oder aufgrund von neuen Ereignissen (z. B. Steinadlerhorst) sind weitergehende temporäre Einschränkungen oder temporäres Sperren von Routen möglich.	VEJ Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Der Entscheid liegt bei der für das Eidg. Jagdbanngebiet zuständigen Behörde (Abteilung Jagd und Wildtiere). Kriterien können nicht abschliessend festgelegt werden. Beispiele sind: Bau eines Horstes oder</i>	

	<i>Erscheinen von zwei adulten Steinadlern oder Uhus zu Beginn der Brutzeit; Gämse mit Kitzen werden in ungeeignete Habitate abgedrängt mit Auswirkungen (keine/kaum Äsung für Geissen; abgemagerte Geissen und Kitze, tote Tiere; Wildverbiss mit Folgen für Verjüngung/Entmischung).</i>	
BS4	Während der Setzzeit der Gämse (15. April bis 30. Juni) wird auf die Begehung des Chalberstöckli verzichtet.	VEJ Art. 5 Abs. 1 lit. b
	<i>Erläuterung: Das Chalberstöckli ist seit längerem ein wichtiges Setzgebiet der Gämse. In den letzten Jahren haben die Begehungen und damit die Störungen stark zugenommen, was für die Gamspopulation problematisch ist.</i>	

Regeln Hängegleiter

	Nicht scharf über Grate und Rücken fliegen (Überraschungseffekt)	
	Bei Sichtung von Wildtieren abdrehen	
	Flüge in Dämmerungsstunden meiden (Hauptäsungs- und Aktivitätszeiten der Wildtiere)	
	Minimale Überflughöhe: 300m AGL vom 1. Dezember bis 30. Juni	
	Vogelschutzgebiete umfliegen.*	
	<p><i>Erläuterung: *Diese Schutzgebiete werden ausgearbeitet im Rahmen eines Projekts des SHV mit der Vogelwarte. Projektkurzbeschreibung: Die Vogelwarte definiert Schutzzonen um Horste von Felsenbrütern (Steinadler, Bartgeier, Uhu und Wanderfalke), welche in der Nähe von Fluggebieten und Flugrouten liegen. Sobald die Vogelwarte weiss, dass ein solcher Horst besetzt ist, wird diese Zone in der SHV Luftraumdatenbank aktiviert und wir informieren lokale Clubs/Flugschulen. Wird die Brut abgebrochen, wird die Zone sofort wieder deaktiviert und freigegeben. Das Projekt ist in der Erarbeitungsphase. 2023 ist ein Probelauf im Kanton Graubünden geplant.</i></p> <p><i>Wir unterstützen das Amt bei der Kommunikation dieser Regeln, indem wir am Startplatz oder bei der Bahn eine Tafel aufstellen mit den oben genannten Regeln</i></p>	

Kommunikation, Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit

Nr	Massnahme
K1	Temporäre Beschränkungen werden durch die Verbände aktiv unterstützt mit Kommunikationsmassnahmen wie Gespräche, Versammlungen, Mails, Internet usw.
K2	Die Verbände beteiligen sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen.

31. August 2022